

Satzung des Vereins „Charity Speaker Events e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Charity Speaker Events e. V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Deutschland. Chemnitzer Straße 51, 09427 Ehrenfriedersdorf. **V.**“
- (3) Der Verein wurde am 10.10.2023 gegründet.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Allgemeinwohls durch Veranstaltungen von Rednerveranstaltungen, dessen Einnahmen nach Kostendeckung wohltätigen Zwecken immer an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.
2. Laut der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Zwecke ist der Charity Speaker Events e. V. ein Verein zur Förderung der Allgemeinheit.

Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Durch die Organisation von Rednerveranstaltungen, die sich mit Themen wie persönlicher Entwicklung, Bildung und Lebensführung befassen, leistet der Verein einen direkten Beitrag zur Jugend- und Altenhilfe. Diese Vorträge bieten sowohl jungen Menschen als auch der älteren Generation wertvolle Lebensweisheit, Motivation und Orientierung.

Die Förderung von Kunst und Kultur

Die Veranstaltung von Rednerveranstaltungen bietet auch eine Plattform für Künstler und Kulturschaffende. Ihre Werke und Gedanken einem breiten Publikum zu präsentieren, trägt zur kulturellen Bildung und Vielfalt bei. Darüber hinaus kann die Einbindung kultureller Elemente die Veranstaltungen, wie musikalische Darbietungen oder die Präsentation von Kunstwerken, die kulturelle Teilhabe fördern und somit einen wertvollen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur leisten.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Der Charity Speaker Events e. V. setzt sich durch seine Auswahl an Speakern und Themen aktiv für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Indem der Verein darauf achtet, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter, die sich mit Gleichberechtigungsthemen befassen, trägt er zur Bewusstseinsbildung und Förderung der Gleichstellung bei.

Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familien

In den Vorträgen und Diskussionen können auch Themen rund um Ehe und Familie, wie Kommunikation in Partnerschaften, Erziehung und Familienzusammenhalt, behandelt werden.

Diese tragen dazu bei, das Verständnis und die Wertschätzung familiärer Bindungen zu stärken und bieten Hilfestellungen und Anregungen für ein harmonisches Familienleben.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Verein motiviert durch seine Aktivitäten und die Vermittlung von Werten wie Solidarität, Mitgefühl und Ehrgeiz die Teilnehmer, sich selbst ehrenamtlich zu engagieren. Durch die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und die Spende der Einnahmen an wohltätige Zwecke wird zudem das bürgerschaftliche Engagement praktisch gelebt und gefördert.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Kündigung und Gremium

(1) Mitgliedsbeitrag (Fördermitglieder)

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder beträgt 100 €.

(2) Beitragsbefreiung

Der Vorstand ist berechtigt, für neue Mitglieder im ersten Mitgliedsjahr auf die Beitragserhebung zu verzichten. Über eine solche Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Beitragsjahr und Zahlungsweise

Das Beitragsjahr beginnt mit dem Eintrittsdatum des Mitglieds und endet nach Ablauf von zwölf Monaten. Der Mitgliedsbeitrag wird im Abonnementverfahren über die Website mittels eines vom Verein festgelegten Zahlungsdienstleisters (z. B. Stripe oder PayPal) eingezogen.

(4) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- Isabel Braun
- Steven Braun
- Sindy Bernhard

- Mario Volkmann
- Simone Schmidt

Diese ordentlichen Mitglieder bilden das Gremium des Vereins.

Für ordentliche Mitglieder gilt:

- a) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- b) Eine Kündigung der Mitgliedschaft während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen.
- c) Ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur durch Abwahl gemäß der Satzung möglich.

(5) Sondermitgliedschaft „Speaker“

- a) Zusätzlich zu den ordentlichen und fördernden Mitgliedern kann der Verein sogenannte **Sondermitglieder (Speaker-Mitglieder)** aufnehmen.
- b) Speaker-Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein durch ihre Mitwirkung bei gemeinnützigen Veranstaltungen, Bildungsformaten oder Vorträgen unterstützen.
- c) Speaker-Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder.
- d) Für Speaker-Mitglieder wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 3.000 € für eine Mitgliedschaft von zwei Jahren erhoben. Dieser Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Eine Ratenzahlung kann auf Antrag gewährt werden.
- e) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Einsätzen, Buchungen oder Vergütungen im Rahmen der Mitgliedschaft.
- f) Über die Aufnahme als Speaker-Mitglied entscheidet der Vorstand.

(6) Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von Förder- und Speaker-Mitgliedern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres schriftlich per Post oder E-Mail gekündigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

(2) Form der Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in hybrider Form oder als reine Online-Versammlung durchgeführt werden. Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn die Teilnahme durch zeitgleiche Übertragung erfolgt. Die Unterschriften der Protokolle sind ausschließlich digital zu unterschreiben. Ein postalischer Versand für die Erbringung der Unterschriften ist ausgeschlossen.

(3) Ladungsfrist

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine förmliche Ladungsfrist ist nicht erforderlich; eine Mitteilung über die offizielle Vereins-Community gilt als ordnungsgemäße Einladung.

(4) Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende.

Ist dieser verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung.

Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird dieser ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann eine Aufzeichnung der Versammlung anfertigen und den Mitgliedern zur Verfügung stellen. Er ist berechtigt, nachträgliche Stimmen innerhalb von drei Tagen nach der Versammlung zuzulassen. Dies ist vor der Versammlung beim Vorstand zu beantragen.

(6) Abstimmungen

a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

b) Fördermitglieder haben eine gemeinsame Stimme, die wie die eines ordentlichen Mitglieds zählt.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

d) Satzungs- und Zweckänderungen und Neuwahl des Vorstandes erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Rechte und Leistungen der Mitglieder

(1) Mitglieder erhalten Zugang zu einer vom Vorstand bestimmten digitalen Plattform zur internen Kommunikation, Projektkoordination und Netzworkebildung.

(2) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, durch die Community-Plattform Kooperationsprojekte anzuregen und umzusetzen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die verwendete Plattform zu wechseln; Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Mitglieder können Vergünstigungen bei externen Kooperationspartnern des Vereins in Anspruch nehmen. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Leistungen oder eine dauerhafte Verfügbarkeit einzelner Kooperationen.

(4) Der Verein bietet in einem regelmäßigen Turnus Weiterbildungsangebote an. Die Themen werden durch Vorschläge aus der Mitgliedschaft bestimmt. Sofern keine Vorschläge eingehen, entscheidet der Vorstand über die Inhalte.

(5) Fortbildungsangebote können im Einzelfall mit einem Kostenbeitrag verbunden sein. Vereinsinterne Angebote sind für Mitglieder grundsätzlich kostenfrei.

(6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jährlich über externe Veranstaltungen beraten, für die der Verein – im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten – Ticketkontingente zur Verfügung stellt.

(7) Mitglieder erhalten Zugang zu vereinsinternen Materialien wie Vorlagen, Tabellen und Handouts, die zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden können.

(8) Mitglieder, die eigene Veranstaltungen vorschlagen, übernehmen die Projektleitung unter fachlicher und organisatorischer Begleitung des Vorstands.

(9) Veranstaltungen unter dem Namen „Charity Speaker Events e. V.“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Die finanzielle Planung erfolgt im gemeinsamen Gespräch mit der Kassenwartin. Nicht genehmigte Veranstaltungen sind untersagt.

§ 7 Nutzung von Vereinsmitteln und technischer Ausstattung

(1) Vereinsmittel und technische Ausstattung dürfen von Mitgliedern für vereinsbezogene Online- und Präsenzveranstaltungen genutzt werden.

(2) Die Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Einsatz beim Vorstand zu beantragen.

(3) Versand und Rücktransport erfolgen auf Verantwortung des Mitglieds. Etwaige Gebühren (z. B. Versandkosten) können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Dies wird im Vorfeld abgestimmt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- der ersten Vorsitzenden (Isabel Braun),
- der zweiten Vorsitzenden (Simone Schmidt),
- der Kassenwartin (Sindy Bernhard).

(2) Alle Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie handeln unabhängig voneinander. Eine gesonderte Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds ist nicht erforderlich.

(3) Der Vorstand informiert sich gegenseitig über abgeschlossene Geschäfte und Rechtsgeschäfte. Eine mündliche Information an ein weiteres Vorstandsmitglied (1. oder 2. Vorsitzende) genügt.

(4) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- die Verwaltung der Vereinsmittel,
- die Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern,
- die Freigabe von Veranstaltungen und Kooperationen,
- die Genehmigung von Budgetanfragen.

(5) Auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands dürfen Kooperationen anstoßen; die vertragliche Umsetzung obliegt jedoch ausschließlich dem Vorstand.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Leitung bestimmter Projekte zu beauftragen und diese Beauftragung jederzeit zu widerrufen.

(7) Vorstandspersonen können entstandene Auslagen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein gegen Nachweis geltend machen. Die Erstattung erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Belege.

(8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist immer wieder zulässig.

(9) Ein Rücktritt während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Abberufung ist nur bei schwerwiegenden ethischen Verstößen, vorsätzlicher Schädigung des Vereins oder im Rahmen eines Misstrauensvotums möglich. In diesen Fällen kann der Vorstand durch sofortigen Beschluss seines Amtes enthoben und aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Stimmrechtsübertragung

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Vorstands ist berechtigt, sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

(2) Die Vollmacht ist vor Beginn der jeweiligen Vorstandssitzung oder Vereinsversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

(3) Das auf diese Weise übertragene Stimmrecht ist nur für die jeweilige Sitzung gültig und erlischt danach automatisch.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Community.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Satzungsänderung,
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

§ 11 Erweiterte Mitwirkung durch Vorstandsbeschluss

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen oder Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Diese Personen oder Gruppen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die Einrichtung, Aufgabenverteilung und Dauer der Mitwirkung werden durch internen Vorstandsbeschluss geregelt. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 12 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Sowohl Vorstandsmitglieder als auch ordentliche und fördernde Mitglieder können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Diese Aufwandsentschädigung orientiert sich an der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG und darf diese gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(3) Die Regelung gilt einheitlich für alle genannten Mitgliedergruppen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an den/die Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e. V., Kees'scher Park 3, 04416 Markkleeberg.

(Stand 19.8.2025)